44/863-2 Anzing 2/II

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Forstern – Brunnen I und II – im Bereich des Anzinger und Ebersberger Forstes (gemeindefreies Gebiet), vom 18.09.2015

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBI I 2014, S. 1724) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.Februar 2010 (GVBI 2010, S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI 2014, S. 286), folgende

# Verordnung

§ 1

# **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Forstern wird im Bereich des Anzinger/ Ebersberger Forstes für die Brunnen I und II das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

## **Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 2 Fassungsbereichen (W I)
  - 1 engeren Schutzzone (W II)
  - 1 weiteren Schutzzone (W III)
- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke:

# Fassungsbereiche (Zone W I)

Fl.Nrn. 4t, 6t, 7t, Gem. Anzinger Forst.

# engere Schutzzone (Zone W II)

Fl.Nrn. 4t, 6t, 7t, Gem. Anzinger Forst.

# weitere Schutzzone (Zone W III)

Fl.Nrn. Fl.Nrn. 4t, 6t, 7t, 8, 9, 10, 18t, 19, 20, 21, 22, 23t, 31, 32, 33, 34, Gem. Anzinger Forst und 95, 101t, 102, 103, 104, 105t, 107t, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114t, 116t,, 117t, 118t, Gem. Ebersberger Forst.

Von den mit "t" bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche im Wasserschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem nachrichtlich im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab M 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Gemeindeverwaltung Forstern niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (6) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

# Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig  - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und  - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)		verboten
1.4	Durchführen von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährden	efährdenden Stoffen (siehe Anlage)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 20 UVPG <sup>1</sup> i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 2 WHG zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2)	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in dafür geeigne- ten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzula- gern (die Behandlung und Lage- rung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	WII
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah- lenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Ab	bwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorüberge- hend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verb	oten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser		
	oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	verboten	
	zu errichten oder zu erweitern		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Was- sers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV <sup>2</sup> wird hingewiesen)	<ul> <li>nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>3</sup></li> <li>verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungs- anlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit be	esonderer Zweckbestimmung, Hausgärte	en, sonstigen Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig  - für öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und  - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten

Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasser freistellungsverordnung)
 siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	WII
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- oder Wasserbau zu verwen- den	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erwei- tern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflä- chen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>4</sup>	verboten	
5.4	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>4</sup>	verboten	

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01"Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	WIII	W II	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstraten aus Biogasan- lagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei 6.2	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdün- gern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht vom 1. November bis 15. Februar		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten		
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2)	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2)	verboten	
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten	
6.8	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.9	Dräne und Entwässerungsgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegearbeiten		
6.10	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage neu anzulegen oder zu erweitern (siehe Anlage 2)	verboten		
6.11	Rodung	verboten		
6.12	Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten, wenn die Einschlagfläche 5.000 m² übersteigt (ausgenommen bei Kalamitäten und zur Begründung von standortgemäßem Mischwald)		
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4

# Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten und Beschränkungen sowie von Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
  Das Landratsamt Ebersberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werde und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

# § 5

# Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

# Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

#### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8

# Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die
  - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken oder
  - Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb landwirtschaftlicher Betriebsanlagen

- a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
- b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9

# Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine Handlung vornimmt, für die nach § 4 eine Befreiung erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.05.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 02.07.1993, außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg Ebersberg, den 18.09.2015

Robert Niedergesäß Landrat

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. zu Nr. 2: wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende
Stoffe		Stoffe
Ethanol	Heizöl EL	Altöle
Aceton	Dieselkraftstoff	Silbernitrat
Wasserstoffperoxid	Ottokraftstoffe (nicht als	Per (Tetrachlorethen)
Natriumchlorid (Kochsalz)	krebserzeugend gekennzeich-	Tri (Trichlorethen)
Glycerin	nete)	Benzol
Harnstoff	Toluol	Ottokraftstoffe (an Tank-
Kaliumnitrat	Natriumnitrit	stellen erhältliche)
Ameisensäure	Formaldehyd	Säureteer
Salzsäure (Chlorwasserstoff)	Ammoniak	Quecksilber
Ammoniumsulfat	Phenol	Chromschwefelsäure
Ammoniumnitrat	Dichlormethan	Chloroform
Dicyandiamid (DIDIN)	Xylol	Hydrazin
Panaälmathylastar (Piadiasal)	Schmieröle auf Mineralölbasis	
Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl	(legierte, emulgierbare und	PSM: Lindan, Cypermethrin
Scriweres Heizor	nicht emulgierbare)	
Methanol	PSM: Atrazin, Simazin, Ter-	
Schmieröle auf Mineralölbasis	buthylazin, Bentazon,	
(unlegierte Grundöle)	Ethephon	

#### 2. zu Nr. 2.2.: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In den Fassungsbereichen und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (W III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Gefährdungsstufen ergeben sich aus der bis zum 28.02.2010 geltenden VAwS (§ 6), die hilfsweise bis zum Erlass bundesrechtlicher Regelungen i. S. v. § 62 Abs. 4 WHG heranzuziehen ist.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. zu Nr. 2.3: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. zu Nr. 6.6: Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 5. zu Nr. 6.10: Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau
- Hopfenanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

# 7. zu Nr. 6.12: Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme(n) auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind z.B. Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Das Vorliegen eines Kalamitätsfalles ist forstfachlich durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festzustellen und bestätigen zu lassen.



